

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an folgender Dienststelle:

**Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach**

- 1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung** im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist die für die Durchführung zuständige Person/Stelle:

**Staatliche Schulämter im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen
Henri-Dunant-Str. 4
91058 Erlangen
staatliches@schulamt-er-erh.de
Tel: 09131/687490**

- 2. Den zuständigen Datenschutzbeauftragten bzw. die zuständige Datenschutzbeauftragte** können Sie unter folgender Kontaktadresse erreichen:

**Frank Didschies, SchR
Staatliche Schulämter im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen
Henri-Dunant-Str. 4
91058 Erlangen
staatliches@schulamt-er-erh.de
Tel: 09131/687490**

- 3. Zweck der Datenverarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 167 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

- 4. Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich hinsichtlich der Datenverarbeitungen im Vorfeld der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (z. B. Kontaktaufnahme zu Ihnen) aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO. Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtung aus § 167 Abs. 2 SGB IX erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Dies ist auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, sofern Sie der Durchführung zugestimmt haben.

5. Mögliche Empfänger von Daten

Im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements erhalten folgende Personen bzw. Institutionen Daten:

- Im Rahmen ihrer gesetzlich vorgegebenen Kontrollaufgaben erhält ein Mitglied des Personalrats und bei schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen auch die Schwerbehindertenvertretung die Information, dass Ihnen die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements anzubieten ist. Dabei erhalten die Interessenvertretungen die Information, dass Sie innerhalb eines Jahreszeitraums länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren; es erfolgt keine Angabe über Art und Dauer der Erkrankung (vgl. Ziff. III.7 des Leitfadens).
- Ggf. wird auch das zuständige Mitglied der erweiterten Schulleitung, bei Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen auch ein Vertreter des Schulamts zum Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements zugezogen (vgl. Ziff. II.2 und III.5.1 des Leitfadens).
- Im Rahmen der notwendigen Dokumentation werden das Angebot des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, Ihr Einverständnis bzw. Ihre Ablehnung und ggf. die auf Grund des Betrieblichen Eingliederungsmanagements beabsichtigten Maßnahmen sowie die Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen in die Personalakte aufgenommen und dazu der personalverwaltenden Stelle übermittelt, soweit dies nicht der Verantwortliche selbst ist.

Daneben kommt eine Übermittlung von Daten nur in Betracht, wenn und soweit Sie vorher zugestimmt haben:

- An die mit Ihrem Einverständnis weiteren bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
- ggf. an einen Vertreter der personalverwaltenden Dienststelle, soweit dies erforderlich ist
- ggf. an Externe (z. B. Krankenkasse, Rehabilitationsträger, Inklusionsamt), soweit dies im Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements einvernehmlich als zielführend erachtet wird.

(vgl. Ziff. III.5.1 des Leitfadens).

Soweit Ihre persönlichen Daten bei den für die Personalverwaltung zuständigen Stellen (Regierung, Bayerisches Landesamt für Schule oder Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus) elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren sowie das Landesamt für Finanzen als Auftragsverarbeiter.

6. Umfang der Speicherung und Speicherdauer

Die Grundsätze der Dokumentation im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ergeben sich aus Abschnitt III Ziff. 5.7 des Leitfadens. Im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement erlangte Informationen werden

ausschließlich in dem auf dem Datenblatt (siehe Anlage 3) dargestellten Umfang dokumentiert und in die Personalakte aufgenommen. Ärztliche Angaben zu Krankheitsdiagnosen werden grundsätzlich nicht erfasst.

Jede weitere Dokumentation, etwa von persönlichen Daten medizinischer Art, die zwingend in die Personalakte aufzunehmen ist, erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Hinsichtlich des Inhalts Ihrer Personalakte können Sie jederzeit Auskunft erhalten (Art. 107 Bayerisches Beamtenengesetz – BayBG, § 3 Abs. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L).

Die Entfernung der Unterlagen aus dem Personalakt erfolgt nach Art. 109 Abs. 1 und Art. 110 Abs. 2 BayBG. Gem. Art. 110 Abs. 2 BayBG sind Unterlagen über Erkrankungen nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des Vorgangs abgeschlossen wurde, fünf Jahre lang aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Darüber hinaus hat die/der Beschäftigte gem. Art. 109 Abs. 1 BayBG nach zwei Jahren einen Anspruch auf die Entfernung von solchen Unterlagen aus der Personalakte, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können. Eine Dokumentation, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen hat, ist mit Zustimmung der/des Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

7. Rechte nach der DSGVO

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Falls Sie in die Verarbeitung eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Sollten Sie von oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die für die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements zuständige Dienststelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstraße 18
80538 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 212672/0
Telefax: 089 212672/50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

8. Freiwilligkeit der Mitwirkung und der Angabe von personenbezogenen Daten

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es keinerlei Verpflichtung gibt, das Betriebliche Eingliederungsmanagement durchzuführen. Angaben zu personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sind freiwillig.

Soweit eine Mitwirkung unterbleibt, hat dies keinerlei dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen.